

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 1**

Kiel, den 2. Januar

**2004**

---

---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Nordelbische Kirchenamt Vom 21. November 2003	2
II.	Bekanntmachungen	
	Satzung zur Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe Vom 4. November 2003	2
	Änderungssatzung zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt Vom 27. Oktober 2003	3
	Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Ev.-Luth. Kindertages- einrichtungen im Kirchenkreis Alt-Hamburg Vom 6. November 2003	4
	Anordnung über die Aufhebung der Kirchengemeinde Borgfelde und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg sowie Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde	7
	Bekanntgabe des Gesamtpfarrstellenplans 2003 der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	8
	Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendiensten	15
	Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches und Zuordnung zur Ev.-Luth. St. Jürgen-Kirchengemeinde Heide, Kirchenkreis Norderdithmarschen	15
	Neufassung der Satzung der Evangelischen Darlehns-genossenschaft eG	16
	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	34
	Pfarrstellenerrichtung	34
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	35
IV.	Stellenausschreibungen	37
V.	Personalnachrichten	38

---

## Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

### Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Nordelbische Kirchenamt

Vom 21. November 2003

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 81 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 83 Abs. 1 der Verfassung folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### Artikel 1

§ 6a der Rechtsverordnung über das Nordelbische Kirchenamt vom 10. Mai 1983 (GVOBL. S. 144), der durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 3. März 2003 (GVOBL. S. 84) eingefügt worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6a

Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt

(1) Der Dezernent oder die Dezernentin des Finanzdezernates ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt.

(2) Der Beauftragte oder die Beauftragte für den Haushalt stellt die Entwürfe für die Finanzplanung, den Haushaltsplan und den Haushaltsbeschluss auf und vertritt diese bei den Beratungen des Kollegiums und in den zuständigen Gremien der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche.

(3) Dem Beauftragten oder der Beauftragten für den Haushalt obliegt die Ausführung des Haushaltsplanes. Er oder sie ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er oder sie hat darüber zu wachen, dass die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Stellen nach den für die Haushaltsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen bewirtschaftet werden. Er oder sie

kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen.

(4) Unterlagen, die der Beauftragte oder die Beauftragte für den Haushalt zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm oder ihr auf Verlangen vorzulegen oder innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Ihm oder ihr sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der oder die Beauftragte für den Haushalt kann bei der Ausführung des Haushaltsplanes Widerspruch erheben. Widerspricht der oder die Beauftragte für den Haushalt einem Vorhaben und kommt es zu keinem Einvernehmen, so ist die Entscheidung des Kollegiums einzuholen. Die Rechte des Hauptausschusses bleiben unberührt.

(6) Der oder die Beauftragte für den Haushalt ist für den Jahresabschluss verantwortlich. Die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes gehen den Dezernaten über den Beauftragten oder die Beauftragte für den Haushalt zu.“

#### Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 21. November 2003

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria Jepsen

Bischöfin

Az.: 1207 – 1

## Bekanntmachungen

### Satzung zur Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe

Vom 4. November 2003

#### Artikel 1

Die Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe vom 11. Dezember 1978 (GVOBL. 1978, S. 39) in der Fassung vom 16. Dezember 1980 (GVOBL. 1981, S. 43) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Itzehoe ist Rechtsnachfolger der früheren Ev.-Luth. Kirchengemeinde Itzehoe. Ihm gehören folgende Kirchengemeinden an:

Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi-Itzehoe  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin Oelixedorf-Itzehoe  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Itzehoe  
Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe  
Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Itzehoe.“

2. In § 5 Abs. 1 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsvertretung besteht aus 5 Mitgliedern des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe und aus je 2 Mitgliedern der Kirchenvorstände der anderen Kirchengemeinden.“

3. § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. sie bildet den Friedhofsausschuss und nach Bedarf weitere Fachausschüsse,“

4. In § 8 Abs. 1 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

„Der Verbandsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied je angeschlossener Kirchengemeinde zusammen; bei Neueintritt einer Kirchengemeinde während der laufenden Legislaturperiode wird ein Mitglied in den Verbandsausschuss durch die Verbandsvertretung nachgewählt.“

5. In § 10 Abs. 5 wird der erste Satz wie folgt gefasst:

„Er tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr.“

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Nordelbischen Kirchenamtes vom 5. Dezember 2003, Az. 10 KGV Itzehoe – R 1, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Itzehoe, den 4. November 2003

Der Verbandsausschuss des  
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe

Pastor Dr. Wolfgang Lau	(l.s.)	Heinz Kastens
Vorsitzender		Mitglied des
		Verbandsausschusses

Az.: 10 – KGV Itzehoe – R 1

**Änderungssatzung  
zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes  
Rahlstedt**

**Vom 27. Oktober 2003**

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt hat auf ihrer Sitzung vom 25. September 2003 unter kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt (Schreiben vom 15. Oktober 2003, Az. 10 KGV Rahlstedt – R 1) die folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Änderungen

Die Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1980 (GVOBL. S. 41), zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. Januar 1994, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
1. In § 16 Satz 2 werden die Wörter „des Kirchenkreisvorstandes“ durch die Wörter „des Nordelbischen Kirchenamts“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Hamburg, den 27. Oktober 2003

i.V. Heike Pehmöller	(i.s.)	Astrid Plath
stv. Vorsitzender des		Mitglied des
Verbandsausschusses		Verbandsausschusses

Az. 10 KGV Rahlstedt – R 1

**Kirchengemeindeverband  
Ev.-luth. Kindertageseinrichtungen  
im Kirchenkreis Alt-Hamburg**

Dem nachfolgend abgedruckten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Ev.-luth. Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Alt-Hamburg hat der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Alt-Hamburg mit Datum vom 26. November 2003 gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung zugestimmt. Das Nordelbische Kirchenamt hat die Satzung gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 2 mit Schreiben vom 10. Dezember 2003 genehmigt.

Kiel, den 10. Dezember 2003

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dawin

Az. 10 KGV Ev. Kindertageseinrichtungen Alt-Hamburg  
– R II/R 1

\*

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes  
Ev.-luth. Kindertageseinrichtungen  
im Kirchenkreis Alt-Hamburg**

**Vom 6. November 2003**

Aufgrund des Artikels 51 der Verfassung der Nordelbische Ev.-Luth. Kirche vereinbaren die

1. Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg
  2. Hauptkirche St. Michaelis
  3. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli
  4. St. Martinus-Eppendorf
  5. Ev.-luth. Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst
  6. Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg
  7. Ev.-luth. Paul Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude
  8. Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf
  9. Ev.-luth. Christophorusgemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel
  10. Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel
  11. Ev.-luth. Kirchengemeinde an der Käkenflur Hamburg-Langenhorn
  12. Kirchengemeinde St. Gertrud
  13. Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Versöhnungskirche
  14. Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek
  15. Ev.-luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek
  16. Ev.-luth. Gemeinde St. Gabriel
  17. Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg
  18. Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm
  19. Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Veddel
  20. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf
  21. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Salvatoris-Geesthacht
  22. Kirchengemeinde Kirchwerder
  23. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme
  24. Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Nettelburg
  25. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder
- den folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Mitglieder, Sitz

(1) Unter dem Namen „Kirchengemeindeverband Ev.-luth. Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Alt-Hamburg“ errichten die vertragschließenden Kirchengemeinden (Verbandsgemeinden) einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Kirchengemeindeverband entsteht nach Maßgabe der Vorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg am ersten des Monats, der auf die Erteilung der letzten Genehmigung nach Artikel 52 Abs. 1 der Verfassung NEK folgt.

(2) Für den Verband wird die anliegende Verbandssatzung vereinbart, die die Verfassung des Verbandes und seiner Organe, seine Aufgaben, die Finanzierung sowie die Aufnahme weiterer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern regelt.

(3) Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2

Aufgaben

Dem Kirchengemeindeverband obliegt die Trägerschaft der von den Verbandsgemeinden übernommenen Kindertageseinrichtungen zum effizienten Betrieb mit klarem evangelischen Profil. Die inhaltliche Einbindung der Arbeit der Kindertageseinrichtung in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinden soll dabei gestärkt werden.

(1) Der Kirchengemeindeverband gewährleistet, dass der nach Präambel und Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche obliegende kirchliche Auftrag in den Kindertageseinrichtungen Wirkung entfalten kann. Die Kindertageseinrichtung wird neben ihrem Auftrag zur Förderung und Betreuung des Kindes zum Gemeindeaufbau ihrer jeweiligen Kirchengemeinde beitragen.

(2) Die Verbandsgemeinden werden die Anliegen der Kindertageseinrichtung aufnehmen und ihre Interessen achten. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, in den auf ihrem Gebiet liegenden Einrichtungen die pastorale Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrzunehmen und die religionspädagogische Betreuung der Einrichtung zu gewährleisten. Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist damit auch Teil der Aufgabenwahrnehmung der Kirchengemeinde.

### § 3

#### Beschäftigte, Betriebsübergang

Die vertragschließenden Kirchengemeinde sind sich einig, dass die Beschäftigungsverhältnisse mit den in ihren, vom Verband zu übernehmenden Kindertageseinrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 613a BGB auf den Kirchengemeindeverband übergehen.

### § 4

#### Kündigung, Aufhebung

Verringert sich die Mitgliederzahl auf ein Mitglied, ist der Kirchengemeindeverband aufgehoben.

### § 5

#### Verbandssatzung, Veröffentlichung

Dieser Vertrag bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung des Kirchenkreisvorstands des Kirchenkreises Alt-Hamburg, die vereinbarte Satzung darüber hinaus der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

Hamburg, den 6. November 2003

(Namen der Kirchengemeinden) (Unterschriften)  
(Kirchensiegel)

\*

#### Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

#### Satzung

#### des Kirchengemeindeverbandes

#### Ev.-luth. Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Alt-Hamburg

Die Kirchenvorstände der in der anliegenden Liste genannten Kirchengemeinden haben mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 6. November 2003 mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstands vom 26. November 2003 die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Ev.-luth. Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Alt-Hamburg mit der nachfolgenden Verbandssatzung vereinbart. Auf dieser Grundlage erlässt der Kirchengemeindeverband gemäß Artikel 51 Abs. 2 der Verfassung die nachstehende Satzung:

### § 1

#### Name, Rechtsform und Sitz

(1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes Ev.-luth. Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Alt-Hamburg ist die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenkreises Alt-Hamburg.

(2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Hamburg. Der Kirchengemeindeverband führt ein Kirchensiegel.

(3) Dem Kirchengemeindeverband gehören die in der Anlage zu dieser Satzung aufgelisteten Kirchengemeinden aus dem im Bereich des Kirchenkreises Alt-Hamburg als Mitgliedsgemeinden an.

Die jeweils gültige Liste der Verbandsgemeinden ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).

### § 2

#### Aufgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband ist Träger der von den Verbandsgemeinden übernommenen Kindertageseinrichtungen. Er verfolgt das Ziel, die bisher von den Mitgliedern getragenen Ev.-luth. Kindertageseinrichtungen mit klarem evangelischen Profil effizient zu betreiben. Die inhaltliche Einbindung der Arbeit der Kindertageseinrichtung in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinden soll dabei gestärkt werden.

(2) Mit der Verwaltung beauftragt der Kirchengemeindeverband die bestehenden Verwaltungsdienststellen des Kirchenkreises (Diakoniewerk, Kirchenkreisamt).

(3) Der Kirchengemeindeverband gewährleistet, dass der nach Präambel und Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche der Kirchengemeinde obliegende Auftrag in der Kindertageseinrichtung Wirkung entfalten kann. Die Kindertageseinrichtung wird neben ihrem Auftrag zur Förderung und Betreuung des Kindes zum Gemeindeaufbau ihrer jeweiligen Kirchengemeinde beitragen. Die Kirchengemeinden, die ihre Einrichtungen in den Kirchengemeindeverband eingebracht haben, werden die Anliegen der Kindertageseinrichtung aufnehmen und ihre Interessen achten.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, in den auf ihrem Gebiet liegenden Einrichtungen die pastorale Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrzunehmen und die religionspädagogische Betreuung der Einrichtung zu gewährleisten.

Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist damit auch Teil der Aufgabenwahrnehmung der Kirchengemeinde. Die Leitungskräfte der Einrichtungen sollen an Mitarbeiterbesprechungen der Gemeinde teilnehmen. Im Kirchenvorstand soll regelmäßig über die Arbeit in der Einrichtung berichtet werden.

(5) Der Kirchengemeindeverband kann die Geschäftsführung oder Geschäftsbesorgung für andere kirchliche oder kirchennahe Träger von Kindertageseinrichtungen übernehmen, wenn dadurch kein finanzieller Nachteil für den Kirchengemeindeverband entsteht.

### § 3

#### Verbandsmitgliedschaft

Der Kirchengemeindeverband ist Mitglied im Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der inneren Mission e. V. – und gehört somit über diesen dem Diakonischen Werk der EKD als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege an.

### § 4

#### Finanzierung

(1) Soweit die Kosten des Kirchengemeindeverbandes nicht durch eigene Einnahmen, insbesondere durch

- a) Leistungsentgelte (Leistungsentgelte des öffentlichen Kostenträgers, Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Förderung ihrer Kinder) und
  - b) zweckgebundene Zuweisungen nach Finanzsatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg
- gedeckt sind, wird eine Verbandsumlage erhoben.

(2) Maßstab für die Festsetzung der Verbandsumlage ist die allgemeine Kirchensteuerzuweisung für die jeweiligen Mitgliedsgemeinden, von der ein bestimmter Vom-Hundert-Satz als Verbandsumlage festgesetzt wird. Ein absoluter Mindest- oder Höchstbetrag kann dabei festgesetzt werden.

#### § 5

##### Eingebrachte Kindertageseinrichtungen

(1) Die beteiligten Kirchengemeinden bringen die bestehenden Kindertageseinrichtungen mit allen Rechten und Pflichten in den Kirchengemeindeverband ein.

(2) Die Anstellungsverhältnisse mit den in den Kindertageseinrichtungen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehen auf den Kirchengemeindeverband über.

(3) Die Rechtsverhältnisse mit dem öffentlichen Kostenträger ebenso wie die Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten sind auf den Kirchengemeindeverband überzuleiten.

(4) Alle zweckbestimmten Mittel und Vermögenswerte sowie bilanzierte Vermögens- und Schuldverhältnisse ebenso wie alle Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf den Kirchengemeindeverband überzuleiten.

(5) Über die Nutzung der gemeindeeigenen Räume durch die Kindertagesstätte ist eine Nutzungsvereinbarung unter Beachtung der im Pflegesatz für die Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeabschreibung enthaltenen Pauschalen (Teilentgelte) zu treffen.

#### § 6

##### Organe

Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss.

#### § 7

##### Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den Vertretern der verbandsangehörigen Kirchengemeinden; dies ist jeweils ein Mitglied des Kirchenvorstandes. Jeder Kirchenvorstand bestimmt ein stellvertretendes Mitglied aus seiner Gemeinde, das nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sein muss, jedoch gemäß § 5 Abs. 1 des Wahlgesetzes in den Kirchenvorstand wählbar sein muss. Jede der verbandsangehörigen Kirchengemeinden hat eine Stimme.

(2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Wenn die oder der Vorsitzende aus der Pastorenschaft kommt, soll die Stellvertreterin oder der Stellvertreter Laie sein und umgekehrt.

(3) Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Verbandsvertretung.

(4) Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung bestimmt die Schriftführerin oder den Schriftführer.

(5) Die Amtszeit der Verbandsvertretung richtet sich nach der Amtszeit der Kirchenvorstände. Sie endet vorbehaltlich des Artikel 37 der Verfassung der NEK mit dem ersten Zusammentreten der neuen Verbandsvertretung.

#### § 8

##### Einberufung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung ihres vorsitzenden Mitgliedes zusammen. Sie muss darüber hinaus aus wichtigem Grund einberufen wer-

den, wenn es die Hälfte der Mitglieder oder der Verbandsausschuss unter Angabe des Grundes verlangen.

(2) Die Verbandsvertretung ist ferner einzuberufen, wenn die Pröpstin oder der Propst (Artikel 40 Abs. 4 Verfassung) oder die Bischöfin oder der Bischof (Artikel 92 Abs. 1 Verfassung) es verlangen.

#### § 9

##### Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

- a) Erlass und Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes.
- b) Bestellung des Verbandsausschusses gemäß § 10.
- c) Entgegennahme des jährlichen Rechenschafts- und Bilanzberichtes des Verbandsausschusses.
- d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Kirchengemeindeverbandes. Im Zuge der Abnahme des Jahresabschlusses beschließt die Verbandsvertretung über die Entlastung des Verbandsausschusses.
- e) Festlegung der Verbandsumlage nach § 4 Abs. 1 und 2.
- f) Aufnahme weiterer Kirchengemeinden und Kindertageseinrichtungen in den Kirchengemeindeverband sowie Übernahme von Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung für Träger von Kindertageseinrichtungen, die nicht dem Kirchengemeindeverband angehören.
- g) Genehmigung der Beschlussfassung des Verbandsausschusses gemäß § 11 Abs. 5 Buchstaben f und g.
- h) Beratung aller wesentlichen, grundsätzlichen und konzeptionellen Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes. Die Verbandsvertretung beschließt über Entscheidungen des Verbandsausschusses soweit diese unter Genehmigungsvorbehalt gemäß § 11 Abs. 10 stehen.
- i) Bei Auflösung des Verbandes überwacht sie die Durchführung des Aufhebungsvertrages.

(2) Bei Beschlussfassung nach § 11 Abs. 5 Buchstabe f hat die Verbandsvertretung zuvor die von der Schließung unmittelbar betroffene Verbandsgemeinde zu beteiligen. Bei Schließungsangelegenheiten sind Genehmigungsverfahren gegenüber dem Amt für Kindertagesbetreuung zu beachten.

#### § 10

##### Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus insgesamt 9 Mitgliedern. Er besteht aus den Mitgliedern des Vorstands des Diakoniewerkes des Kirchenkreises Alt-Hamburg und 4 weiteren Mitgliedern, die die Verbandsvertretung in den Verbandsausschuss beruft und die zum Zeitpunkt der Berufung nicht älter als 63 Jahre sein dürfen.

(2) Die Berufung erfolgt auf 6 Jahre, Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der oder die Vorsitzende der Verbandsvertretung darf dem Verbandsausschuss nicht angehören. Er bzw. sie soll an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

#### § 11

##### Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist für die Geschäftsführung, die operative Führung der angeschlossenen Kindertagesein-

richtung sowie für alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) In dringenden Fällen nimmt der oder die Vorsitzende die Aufgaben des Verbandsausschusses wahr. Seine oder ihre Entscheidungen sind dem Verbandsausschuss in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen. Dieser entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(3) Der Kirchengemeindeverband wird durch den Verbandsausschuss in allen Angelegenheiten vertreten. Im Rechtsverkehr handelt er durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter des Kirchengemeindeverbandes. Ist die bzw. der Vorsitzende verhindert, handeln die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied.

(4) Erklärungen, durch die der Kirchengemeindeverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes ist beizudrücken.

(5) Im Rahmen der Geschäftsführung obliegen dem Verbandsausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Zweckerfüllung des Kirchengemeindeverbandes im Sinne dieser Satzung.
- b) Verwaltung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes.
- c) Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses des Kirchengemeindeverbandes jeweils zur Vorlage an die Verbandsvertretung.
- d) Beschlussfassung über die Bestellung der Prüfungsgesellschaft.
- e) Beschlussfassung über die Schließung von Gruppen/Plätzen oder Erweiterungen von Gruppen und Angeboten in den angeschlossenen Kindertageseinrichtungen.
- f) Beschlussfassung über die Schließung ganzer Einrichtungen.
- g) Beschlussfassung über die Neugründung von Einrichtungen als auch Übernahme von Einrichtungen in den Kirchengemeindeverband.
- h) Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchengemeindeverbandes.
- i) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes. In der Regel soll die Dienst- und Fachaufsicht auf die Leiterinnen und Leiter der Kindertageseinrichtungen ebenso wie die Federführung bei Einstellungsvorgängen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kindertageseinrichtungen übertragen werden. Der Verbandsausschuss wird das Nähere im Sinne der vorgenannten Bestimmungen im Wege einer Geschäftsordnung regeln.
- j) Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen von Kirchenvorständen der Gemeinden, die dem Kirchengemeindeverband angehören.

(6) In Fällen nach Absatz 5 Buchstabe e soll der Verbandsausschuss die Kirchengemeinde, zu der die Kindertageseinrichtung gehört, vorher anhören.

(7) In Fällen nach Absatz 5 Buchstaben f und h, sofern es sich um Leiterinnen oder Leiter von Kindertageseinrichtungen handelt, ist der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, zu der die Kindertageseinrichtung gehört, vorher zu beteiligen.

(8) Der Verbandsausschuss trägt alle wesentlichen, grundsätzlichen und konzeptionellen Angelegenheiten des Kir-

chengemeindeverbandes zeitnah und in angemessener Berichterstattung an die Verbandsvertretung zur dortigen weiteren Beratung heran und sorgt dafür, dass die Verbandsvertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die Aufgaben der angeschlossenen Einrichtungen berühren, umfassend informiert ist.

(9) Dem Verbandsausschuss obliegende Verwaltungsaufgaben im Sinne des § 30 BGB sollen (unter Hinweis auf § 2 Abs. 2 dieser Satzung) auf die Geschäftsführung des Diakoniewerkes übertragen werden. Diese ist verpflichtet, dem Verbandsausschuss gegenüber regelmäßig Bericht zu erstatten.

Der Verbandsausschuss kann darüber hinaus Ausschüsse oder Einzelpersonen mit der Bearbeitung bestimmter Aufgaben jederzeit widerruflich beauftragen.

(10) Die Beschlussfassung des Verbandsausschusses zu Absatz 5 Buchstaben f und g bedarf der Genehmigung durch die Verbandsvertretung.

(11) Der Verbandsausschuss holt bei Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung im Zuge der Erfüllung von missionarischen und diakonischen Aufgaben die Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Alt-Hamburg ein.

(12) Im Sinne des § 8 Abs. 2 der Satzung des Diakoniewerkes des Kirchenkreises Alt-Hamburg sorgt der Verbandsausschuss auch gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes in grundsätzlichen Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes für angemessene Berichterstattung.

(13) Außerhalb der Tagungen der Verbandsvertretung nimmt der Verbandsausschuss in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsvertretung wahr. Über seine Maßnahmen hat er in der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung zu berichten. Sie entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder für die Zukunft geändert werden.

## § 12

### Anschluss und Ausscheiden

(1) Über den Antrag einer Kirchengemeinde auf Anschluss zum Kirchengemeindeverband beschließt die Verbandsvertretung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit ihrer Mitglieder auf Vorschlag des Verbandsausschusses.

(2) Eine Verbandsgemeinde kann zum Ende eines Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten aus dem Kirchengemeindeverband ausscheiden.

(3) Bis spätestens neun Monate vor Wirksamwerden des Ausscheidens treffen der Kirchengemeindeverband und die ausscheidende Kirchengemeinde eine Vereinbarung über die Modalitäten des Ausscheidens. Die Vereinbarung umfasst insbesondere folgende Punkte:

- a) eine Vermögensauseinandersetzung,
- b) eine Regelung darüber, ob und in welcher Weise die ausscheidende Kirchengemeinde in einer dem Ausscheiden folgenden Übergangszeit von höchstens drei Jahren an der Kostendeckung von gemeinsamen Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes beteiligt wird,
- c) Übernahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in der Kindertageseinrichtung der ausscheidenden Kirchengemeinde beschäftigt worden sind.

(4) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

(5) Die Vereinbarung kommt durch gleichlautende Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Kirchenvorstandes

der ausscheidenden Kirchengemeinde zustande. Der Beschluss der Verbandsvertretung bedarf einer Mehrheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder.

(6) Kommt es zu keiner Einigung nach Absatz 3, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 13  
Satzungsänderung und Auflösung  
des Kirchengemeindeverbandes

(1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie bedarf neben der Genehmigung nach Artikel 52 Absatz 1 der Verfassung NEK der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Die Aufnahme neuer Aufgaben, die nicht in § 2 erfasst sind, bedarf der Zustimmung aller Kirchenvorstände.

(2) Änderungen der Anlage infolge eines Beitritts oder Ausscheidens nach § 12 bedürfen keiner weiteren Beschlussfassung der Verbandsvertretung. In diesen Fällen stellt der Verbandsausschuss nach Wirksamwerden des Beitritts bzw. Ausscheidens die veränderte gültige Fassung der Anlage fest und veröffentlicht sie.

(3) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes kann nur zum Jahresende erfolgen und wenn mindestens 15 Monate vorher zwei Drittel der Verbandsgemeinden der Auflösung zugestimmt haben.

(4) Bei Auflösung des Kirchengemeindeverbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung im Wege der Vereinbarung zwischen dem Kirchengemeindeverband und den Verbandsgemeinden statt. Kommt es zu keiner Einigung über eine solche Vereinbarung, so ist die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen. Diese ist endgültig.

§ 14  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

\*

Anlage zur Satzung des Kirchengemeindeverbandes

**Mitgliedsgemeinden des Kirchengemeindeverbandes Ev.-luth. Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Alt-Hamburg:**

1. Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg
2. Hauptkirche St. Michaelis
3. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli
4. St. Martinus-Eppendorf
5. Ev.-luth. Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst
6. Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg
7. Ev.-luth. Paul Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude
8. Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf
9. Ev.-luth. Christophorusgemeinde zu Hamburg-Humelsbüttel
10. Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel
11. Ev.-luth. Kirchengemeinde an der Käkenflur Hamburg-Langhorn
12. Kirchengemeinde St. Gertrud
13. Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Versöhnungskirche
14. Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek
15. Ev.-luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek
16. Ev.-luth. Gemeinde St. Gabriel

17. Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg
18. Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm
19. Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Veddel
20. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf
21. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Salvatoris-Geesthacht
22. Kirchengemeinde Kirchwerder
23. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme
24. Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Nettelburg
25. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder

Stand: 6. November 2003

**Anordnung  
über die Aufhebung  
der Kirchengemeinde Borgfelde und  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg  
sowie Neubildung  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinde Borgfelde und der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Borgfelde und die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde“

neu gebildet. Sie wird bis auf weiteres dem Kirchenkreisbezirk Mitte-Bergedorf zugeordnet.

§ 3

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde Borgfelde und der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde über:

1. Die erste Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg wird erste Pfarrstelle.
2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borgfelde wird zweite Pfarrstelle.
3. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg wird dritte Pfarrstelle.

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. Februar 2002 (GVOBL. S. 107).

## § 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg bleibt unverändert.

## § 7

Bis zur Erstellung eines neuen Kirchensiegels für die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde gilt das Kirchensiegel der ehemaligen Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg für die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde übergangsweise fort.

Die Anschrift lautet bis auf weiteres:

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde  
St. Georgs-Kirchhof 19  
20099 Hamburg  
Tel. 040-243284.

## § 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Kiel, den 9. Dezember 2003

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Ballhorn

Az.: 10 St. Georg-Borgfelde – R 1

### **Bekanntgabe des Gesamtpfarrstellenplans 2003 der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche**

Die Personalbedarfsrichtlinie (GVOBl. 1996 S. 233) schreibt vor, einen Gesamtpfarrstellenplan bis zum Jahr 2005 zu erstellen. Ziel ist es, den Personalbedarf zu ermitteln und Planungssicherheit zu bekommen.

Die von der Kirchenleitung eingesetzte Planungsgruppe legt hier den gegenwärtigen Gesamtpfarrstellenplan vor, der auf den Zahlen einer Umfrage im Mai 2003 basiert. Damit erfolgt die Fortschreibung des erstmalig 1996 veröffentlichten Gesamtpfarrstellenplans.

Die in der Statistik wiedergegebenen Zahlen basieren auf der aktuellen Umfrage vom Mai 2003. Von einem Kirchenkreis, der zurzeit noch aktuell an Planungskonzepten arbeitet, wurden die Daten der Umfrage vom Mai 2002 verwendet.

Die nordelbischen Pfarrstellen geben den Stand vom 30.04.2003 wieder. Der Gesamtpfarrstellenplan 2003 weist die bestehenden Pfarrstellen (tatsächliche Stellenzahl) und die Planungsdaten bis 2005 aus. Für die einzelnen Sprengel werden jeweils separat die Gemeindepfarrstellen und die Kirchenkreispfarrstellen aufgelistet. Die ermittelten Pfarrstellen sind noch zusätzlich nach Art des Dienstverhältnisses (100%, 75%, 50%) aufgeführt.

In dem Planungszeitraum 1995 bis 1998 wurden in der NEK 87,75 Stellen gestrichen. Von 1998 - 2003 sind weitere 100,25 Pfarrstellen eingespart worden. Nach den derzeitigen Planungen wird die Gesamtpfarrstellenkapazität bis 2005 noch einmal um 96,75 Stellen reduziert. Damit werden als Planungsziel 1.164,25 Vollzeitäquivalentstellen (Stellenkapazität, umgerechnet auf 100%-Stellen) ausgewiesen, das sind ca. 20 Stellen weniger als 1999 geplant. Aufgrund der finanziellen Situation ist davon auszugehen, dass dieser Planungsansatz in den nächsten Monaten noch einmal deutlich nach unten korrigiert wird.

Diese Entwicklung ist keine einheitliche. Während kleine Kirchenkreise wie Eiderstedt ihre möglichen Einsparziele (von 1998) erreicht haben und sich entsprechend geringe Veränderungen des Pfarrstellenbestands abzeichnen, befinden sich große Kirchenkreise wie z. B. Stormarn, Alt-Hamburg oder Lübeck weiterhin in umfassenden Umstrukturierungsprozessen.

Die Steuerungsprozesse in Richtung der Zielvorgaben, die sich aufgrund der Finanzsituation noch einmal nach unten hin verändert haben, sind nicht einheitlich. Einige Kirchenkreise denken und planen in Regionen oder so genannten Gestaltungsräumen. Sie weisen entsprechende zukünftige Pfarrstellenkapazitäten für Regionen und nicht mehr für eine einzelne Kirchengemeinde aus.

Auch die Dienstumfänge der Pfarrstellen werden unterschiedlich gesteuert. So gibt es beispielsweise im Kirchenkreis Niendorf so gut wie keine 75%-Stellen, während in anderen Kirchenkreisen wie z.B. Angeln viele 75%-Stellen bestehen. Teilweise sind solche 75%-Stellen dann im Interesse der AmtsinhaberInnen und des Kirchenkreises durch Dienstaufträge aufgestockt worden. Im KK Blankenese fällt auf, dass einige eher ungewöhnliche Dienstumfänge (55%, 60%) ausgewiesen werden, die im Gesamtpfarrstellenplan statistisch nicht exakt erfasst werden können.

Die Pfarrstellengesamtzahl (1.437) unterschreitet die Anzahl der PastorInnen (1.526) in der NEK. Dies ergibt sich durch die ca. 85 freigestellten, beurlaubten PastorInnen sowie die PastorInnen im Wartestand. Diese Zahl von bis zu 85 entspricht der üblichen Anzahl von PastorInnen, die bislang sukzessiv nach Beendigung ihrer Beurlaubung bzw. Freistellung in den Kontext der NEK zurückkehren können. Für diese Personengruppe müssen Pfarrstellen bereitgestellt werden. Neben den schon vorhandenen 42 nordelbischen z.B.V.-Stellen, sind daher weitere 85 undotierte Pfarrstellen im Gesamtpfarrstellenplan ausgewiesen (siehe S. 13, Erläuterung).

#### **Fazit:**

**Wir haben die kritische Situation erreicht, dass wir den Reduzierungen von Gemeindepfarrstellen in den Kirchenkreisen nur noch dann zustimmen können, wenn die Relation zwischen der Gesamtpfarrstellenanzahl in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu der Anzahl der in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehenden Pastorinnen und Pastoren ausgeglichen erhalten bleibt.**

**Die von der Kirchenleitung eingesetzte Planungsgruppe ist gehalten, darauf zu achten, dass entsprechende Maßnahmen zur Steuerung initiiert werden, die einerseits der Entwicklung in den Gemeinden und Kirchenkreisen Rechnung trägt, andererseits den Zugang zum Gemeindepfarramt für die nachrückenden PzA's – wenn auch reduziert – gewährleistet.**

Für die kommenden 2 bis 3 Jahre wird die Arbeit in der Planungsgruppe in enger Koordination zum PEP-Ausschuss und zur entsprechenden Arbeitsgruppe der Reformkommission zu geschehen haben.

Die Kirchenleitung wird dazu den notwendigen Arbeitsauftrag erteilen.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Nonne

Az.: 2013 – P I

\*

Gemeindefarfstellenplanung - Sprengel Schleswig  
Stand Mai 2003

Kirchenkreise	Ist: 2003				Planung: 2005			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität
Angeln	25	9	1	32,25	19	14	2	30,5
Eckernförde	22	3	1	24,75	20	3	3	23,75
Eiderstedt	6	3	2	9,25	5	4	2	9
Flensburg	24	7	7	32,75	21	8	8	31,25
Husum-Bredstedt	21	1	14	28,75	20	1	9	25,25
Norderdithmarschen	14	11	5	19,5	14	0	11	19,5
Rendsburg	28	5	5	34,25	28	6	3	34
Schleswig	19	0	4	21	19	0	4	21
Süderdithmarschen	21	3	6	26,25	21	3	6	26,25
Sütdonern	20	4	9	27,5	20	2	6	24,5

Einzusparende Stellen Planungszeitraum 2003 - 2005	100%	75%	50%	Stellenkapazität
	6	-5	-1	1,75
2	0	-2	1	
1	-1	0	0,25	
3	-1	-1	1,75	
1	0	5	3,5	
0	0	0	0	
0	-1	2	0,25	
0	0	0	0	
0	0	0	0	
0	2	3	3	

Realisierte Einsparungen 1995-2003	bereits eingespart		Stellenkapazität
	4,75	0	4,75
1,25	-2	2	
0,75	0	0,75	
6,25	-4	1,5	
-0,25	0	1,5	
0,25	0	0	
5,75	0	0	
0	0	0	
2,25	0	2,25	
3,5	-2	1,5	

Angaben zur Pfarrstellenplanung 1999: Planungszeitraum 1998-2005 geplante Stellenreichungen	100%	75%	50%	Stellenkapazität
	17	-17	0	4,25
3	0	-2	2	
3	0	-3	1,5	
9	-2	-4	5,5	
3	-2	0	1,5	
0	0	0	0	
1	0	0	1	
0	0	0	0	
2	0	0	2	
3	-2	0	1,5	

Kirchenkreisfarfstellenplanung - Sprengel Schleswig  
Stand Mai 2003

Kirchenkreise	Ist: 2003				Planung: 2005			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität
Angeln	1	0	3	2,5	1	0	3	2,5
Eckernförde	4	0	5	6,5	3	0	5	5,5
Eiderstedt	0	0	1	0,5	0	0	1	0,5
Flensburg	2	2	5	6	1	0	6	4
Husum-Bredstedt	0	0	1	0,5	0	0	1	0,5
Norderdithmarschen	1	0	3	2,5	1	0	3	2,5
Rendsburg	3	1	2	4,75	3	1	1	4,25
Schleswig	2	2	0	3,5	2	2	0	3,5
Süderdithmarschen	1	1	0	1,75	1	0	0	1
Sütdonern	2	1	1	3,25	2	0	1	2,5

Einzusparende Stellen Planungszeitraum 2003 - 2005	100%	75%	50%	Stellenkapazität
	0	0	0	0
1	0	0	1	
0	0	0	0	
1	2	-1	2	
0	0	0	0	
0	0	0	0	
0	0	1	0,5	
0	0	0	0	
0	1	0	0,75	
0	1	0	0,75	

Realisierte Einsparungen 1995-2003	bereits eingespart		Stellenkapazität
	-1,5	0	-1,5
-0,5	0	-0,5	
-0,5	0	-0,5	
-1,75	1	1	2,25
1,5	0	0	0
-0,5	0	0	0
-1,75	0	0	0
2,25	3	0	3
-0,75	0	0	0
-2,5	0	0	0

Angaben zur Pfarrstellenplanung 1999: Planungszeitraum 1998-2005 geplante Stellenreichungen	100%	75%	50%	Stellenkapazität
	2	-1	0	1,25
4	0	-1	3,5	
0	0	0	0	
1	1	1	2,25	
0	0	0	0	
0	0	0	0	
0	0	0	0	
3	0	0	3	
0	0	0	0	
0	0	0	0	

Gemeindenfarstellenplanung - Sprengel Holstein-Lübeck  
Stand Mai 2003

Kirchenkreise	Ist: 2003			Planung: 2005			Einzusparende Stellen Planungszeitraum 2002 - 2005			Realisierte Einsparungen 1995-2003			Angaben zur Pfarrstellenplanung 1999: Planungszeitraum 1998-2005 geplante Stellenstreichungen				
	100%	75%	50%	100%	75%	50%	100%	75%	50%	100%	75%	50%	100%	75%	50%	Stellenkapazität at	
Eutin	26	1	10	31,75	26	2	8	31,5	0	-1	2	0,25	2,75	5	-2	-2	2,5
Kiel	34	11	15	49,75	31	9	13	44,25	3	2	2	5,5	19,25	34	-12	-13	18,5
Herzogtum Lauenburg	37	1	9	42,25	30	5	10	38,75	7	-4	-1	3,5	2,25	0	0	0	0
Lübeck	37	1	11	43,25	33	1	11	39,25	4	0	0	4	18,25	11	-1	-1	9,75
Münsterdorf	20	2	3	23	13	8	5	21,5	7	-6	-2	1,5	3	11	-3	-8	4,75
Neumünster*	40	3	9	46,75	37	6	6	44,5	3	-3	3	2,25	2,75	8	-2	-3	5
Oldenburg	24	1	2	25,75	24	0	2	25	0	1	0	0,75	0,75	2	0	0	2
Pinneberg	28	1	4	30,75	23	3	8	29,25	5	-2	-4	1,5	4	9	-2	-1	7
Plön	27	1	4	29,75	23	3	5	27,75	4	-2	-1	2	0,25	3	-2	6	4,5
Rantzaу	25	1	8	29,75	20	6	5	27	5	-5	3	2,75	5,25	7	-4	-2	5
Segeberg	27	0	5	29,5	27	0	5	29,5	0	0	0	0	0,5	0	0	0	0

\* Stand Mai 2002

Kirchenkreisfarstellenplanung - Sprengel Holstein-Lübeck  
Stand Mai 2003

Kirchenkreise	Ist: 2003			Planung: 2005			Einzusparende Stellen Planungszeitraum 2002 - 2005			Realisierte Einsparungen 1995-2003			Angaben zur Pfarrstellenplanung 1999: Planungszeitraum 1998-2005 geplante Stellenstreichungen				
	100%	75%	50%	100%	75%	50%	100%	75%	50%	100%	75%	50%	100%	75%	50%	Stellenkapazität at	
Eutin	1	1	2	2,75	2	1	0	2,75	0	0	0	0	0,25	0	0	0	0
Kiel	5	1	3	7,25	4	1	7	8,25	1	0	-4	-1	1,25	2	0	-2	1
Herzogtum Lauenburg	1	0	2	2	1	0	2	2	0	0	0	0	-0,5	0	0	0	0
Lübeck	2	3	3	5,75	1	4	3	5,5	1	-1	0	0,25	1	3	1	0	3,75
Münsterdorf	2	0	1	2,5	2	0	0	2	0	0	1	0,5	-1,5	0	0	0	0
Neumünster	4	0	1	4,5	1	0	1	1,5	3	0	0	3	-0,5	1	0	-1	0,5
Oldenburg	3	0	0	3	3	0	0	3	0	0	0	0	-2	0	0	0	0
Pinneberg	3	1	0	3,75	3	1	0	3,75	0	0	0	0	1,25	3	0	-1	2,5
Plön	0	1	2	1,75	0	0	2	1	0	1	0	0,75	-0,75	1	0	-1	0,5
Rantzaу	1	0	2	2	2	1	2	3,75	-1	-1	0	-1,75	0,5	0	0	0	0
Segeberg	2	1	0	2,75	2	1	0	2,75	0	0	0	0	1,25	2	0	0	2

Gemeindefarstellenplanung - Sprengel Hamburg  
Stand Mai 2003

	Ist: 2003				Planung: 2005			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität
Kirchenkreise								
Alt-Hamburg	91	5	12	100,75	83	6	10	92,5
Altona	16	1	3	18,25	16	0	2	17
Blankenese	20	2	7	25	14	5	12	23,75
Harburg	23	2	10	29,5	21	2	11	28
Niendorf	32	1	15	40,25	30	1	14	37,75
Stormarn	97	7	28	116,25	70	1	20	80,75

Einzusparende Stellen Planungszeitraum 2003 - 2005			Stellenkapazität
100%	75%	50%	
8	-1	2	8,25
0	1	1	1,25
6	-3	-5	1,25
2	0	-1	1,5
2	0	1	2,5
27	6	8	35,5

Realisierte Einsparungen 1995-2003		bereits eingesparte Stellen- kapazität
		32,75
		3,75
		9,75
		9,5
		7,5
		22,75

Angaben zur Pfarrstellenplanung 1999: Planungszeitraum 1998-2005 geplante Stellenstreichungen				Stellenkapazität
100%	75%	50%		
41	-3	-6		35,75
0	0	2		1
9	0	-5		6,5
7	-1	1		6,75
7	2	3		10
9	0	-6		6

Kirchenkreisfarstellenplanung - Sprengel Hamburg  
Stand Mai 2003

	Ist: 2003				Planung: 2005			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität
Kirchenkreise								
Alt-Hamburg	9	0	2	10	12	0	0	12
Altona	1	0	2	2	1	0	1	1,5
Blankenese	4	1	1	5,25	3	1	2	4,75
Harburg	1	0	1	1,5	0	0	0	0
Niendorf	2	0	1	2,5	0	0	1	0,5
Stormarn	11	1	4	13,75	11	1	4	13,75
Kirchenkreisverbände	21	1	5	24,25	17	5	5	23,25

Einzusparende Stellen Planungszeitraum 2003 - 2005			Stellenkapazität
100%	75%	50%	
-3	0	2	-2
0	0	1	0,5
1	0	-1	0,5
1	0	1	1,5
2	0	0	2
0	0	0	0
4	-4	0	1

Realisierte Einsparungen 1995-2003		bereits eingesparte Stellen- kapazität
		7
		1
		-0,5
		1,5
		-0,5
		0,75
		-20,25

Angaben zur Pfarrstellenplanung 1999: Planungszeitraum 1998-2005 geplante Stellenstreichungen				Stellenkapazität
100%	75%	50%		
0	0	2		1
0	0	0		0
1	0	-1		0,5
1	0	0		1
2	0	0		2
0	0	1		0,5
5	-1	0		4,25

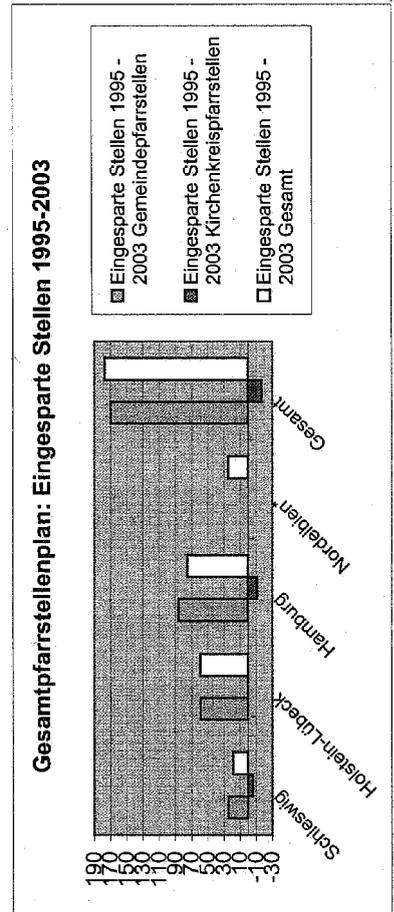
Nordelbische Stellen  
Stand Mai 2003

	Ist: 2003				Planung: 2005.				Einzusparende Stellen Planungszeitraum 2003 - 2005				Realisierte Einsparungen 1995-2002				Angaben zur Pfarstellenplanung 1999: Planungszeitraum 1998-2005 geplante Stellenstreichungen			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität
Gesamtkirchliche Dienste	104	7	21	119,75	103	7	21	118,75	1	0	0	1				0	0	0	0	0
Personal- und Anstaltsgemeinden	15	3	3	18,75	15	2	4	18,5	0	1	-1	0,25				0	0	0	0	0
Nordschleswig	6	1	0	6,75	6	1	0	6,75	0	0	0	0				1	0	0	0	1
Dänische Volkskirche	4	0	0	4	4	0	0	4	0	0	0	0				0	0	0	0	0
Bischöfinnen / Bischöfe	3	0	0	3	3	0	0	3	0	0	0	0				0	0	0	0	0
Domkirchengemeinde Ratzeburg	1	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	0				0	0	0	0	0
Theologinnen des NIKA	10	0	1	10,5	10	0	0	10,5	0	0	0	0				1	0	0	0	1

Eingesparte Stellen 1995 - 2003

Sprengel	Gemeindepfarstellen	Kirchenkreisfarstellen	Gesamt
Schleswig	24,5	-6	18,5
Holstein-Lübeck	59	0,25	59,25
Hamburg	86	-11	75
Nordelbien*			24,5
<b>Gesamt</b>	<b>169,5</b>	<b>-16,75</b>	<b>177,25</b>

\* siehe Erläuterung 1



Erläuterung:

Die Erhöhung der Kirchenkreisfarstellen ergibt sich durch:

1. Krankenhauseelsorgestellen werden ab 2002 in den Kirchenkreisen geführt.
2. Propst- bzw. Präpositenstellen sind weitgehend zu Kirchenkreisfarstellen geworden.
3. Zur Begleitung von Veränderungsprozessen sind z.B. PE-Stellen oder zBV-Stellen eingerichtet worden.

Geplante Einsparungen 2003 - 2005

	Ist: 2003				Planung: 2005			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität
<b>Kirchengemeindepfarrstellen</b>	804	76	215	<b>968,50</b>	708	99	201	<b>883</b>
<b>Kirchenkreispfarrstellen</b>	89	18	53	<b>129</b>	79	19	51	<b>118,75</b>
<b>Nordelbische Pfarrstellen*</b>	143	11	25	<b>163,75</b>	142	10	26	<b>162,5</b>
<b>Gesamt</b>	1036	105	293	<b>1261,25</b>	929	128	278	<b>1164,25</b>

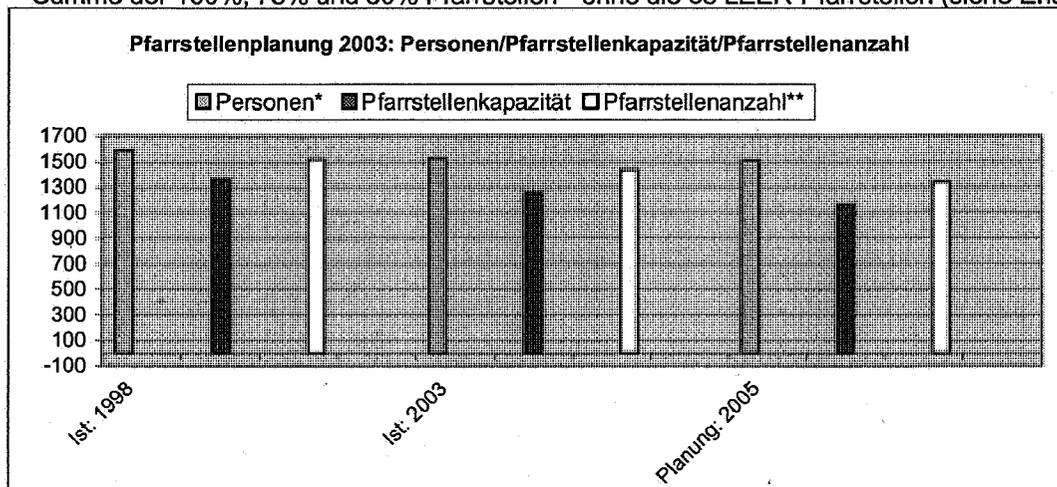
Einzusparende Stellen Planungszeitraum 2003 - 2005			
100%	75%	50%	Stellenkapazität
96	-23	14	<b>85,75</b>
11	-1	0	<b>10,25</b>
1	1	-1	<b>1,25</b>
108	-23	13	<b>97,25</b>

\* inkl. der zurzeit 42 zbV-Stellen

	Ist: 1998			Ist: 2003			Planung: 2005		
<b>Personen*</b>	1590			1526			1513		
<b>Pfarrstellenkapazität</b>		1361,50			1261,25			1164,25	
<b>Pfarrstellenanzahl**</b>			1519			1437			1342

\*Personenzahlen 2003 und 2005 aus PEP-Modellrechnung übernommen

\*\* Summe der 100%, 75% und 50% Pfarrstellen - ohne die 85 LEER-Pfarrstellen (siehe Erläuterung)



**Erläuterung:**

Der Überhang an Personen in Relation zu Pfarrstellen bzw. Pfarrstellenkapazität ergibt sich durch:

1. Beurlaubte PastorInnen (52)
2. PastorInnen im Wartestand (15)
3. Militärseelsorge (23 Pfarrstellen; zurzeit mit 17 nordelbischen Pastorinnen besetzt).

Für diese Personengruppe müssen zurzeit 85 LEER-Pfarrstellen vorgehalten werden.

Geplante Einsparungen 1998 - 2005 (nach GVOBL Nr. 8/1999)

Einzusparende Stellen Planungszeitraum 1998 - 2005		100%	75%	50%	Stellenkapazität
		204	-53	-40	144,25
		32	0	-3	30,5
		2	1	-1	2
		238	-52	-44	176,75

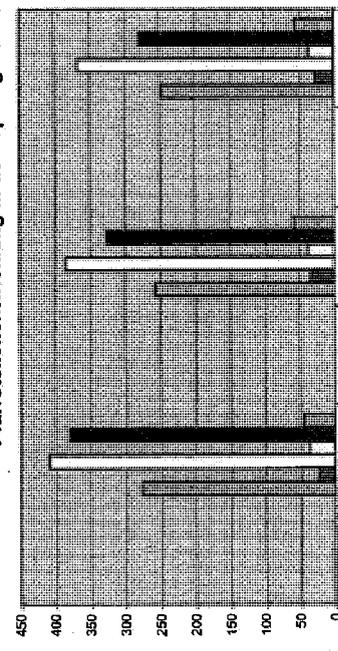
	Ist: 1998			Planung: 2005			Stellenkapazität	
	100%	75%	50%	100%	75%	50%		
Kirchengemeindepfarrstellen	930	42	208	1065,50	726	95	248	921,25
Kirchenkreispfarrstellen	78	7	44	105,25	46	7	47	74,75
Nordelbische Pfarrstellen*	165	13	32	190,75	163	13	32	188,75
Gesamt	1173	62	284	1361,5	935	115	327	1184,75

\* Nordelbische Pfarrstellen reduzieren sich ab 2002 um 10,5 Pfarrstellen (Krankenhausseelsorge)

Entwicklung in den Sprengeln 1998 - 2005

	Ist: 1998			Ist: 2003			Planung: 2005					
	100%	75%	50%	100%	75%	50%	100%	75%	50%			
Kirchengemeindepfarrstellen	233	12	69	276,5	199	35	64	257,25	186	42	62	248,5
KK-pfarst. Schleswig	18	1	10	23,75	16	7	21	34,25	14	3	22	27,25
Kirchengemeindepfarrstellen	368	15	62	409,25	326	27	77	384,75	287	47	90	367,25
KK-pfarst. Holstein-Lübeck	24	4	19	36,5	23	7	19	37,75	20	8	20	36
Kirchengemeindepfarrstellen	331	15	76	379,75	279	18	69	327	234	15	69	279,75
KK-Pfarst. Hamburg	36	2	15	45	49	3	16	59,25	44	7	13	55,75

Pfarrstellenentwicklung in den Sprengeln 1998-2005



2005

Sprengel	Stellenkapazität
Kirchengemeindepfarrstellen	248,5
KK-pfarst. Schleswig	27,25
Kirchengemeindepfarrstellen	367,25
KK-pfarst. Holstein-Lübeck	36
Kirchengemeindepfarrstellen	279,75
KK-Pfarst. Hamburg	55,75

2003

Sprengel	Stellenkapazität
Kirchengemeindepfarrstellen	257,25
KK-pfarst. Schleswig	34,25
Kirchengemeindepfarrstellen	384,75
KK-pfarst. Holstein-Lübeck	37,75
Kirchengemeindepfarrstellen	327
KK-Pfarst. Hamburg	59,25

1998

Sprengel	Stellenkapazität
Kirchengemeindepfarrstellen	276,5
KK-pfarst. Schleswig	23,75
Kirchengemeindepfarrstellen	409,25
KK-pfarst. Holstein-Lübeck	36,5
Kirchengemeindepfarrstellen	379,75
KK-Pfarst. Hamburg	45

Pfarrstellenentwicklung 1998-2005

Kirchengem.-Pfarst Schleswig	27,25
KK-pfarst. Schleswig	27,25
Kirchengem.-Pfarst. Holstein-L.	409,25
KK-pfarst. Holstein-Lübeck	36,5
Kirchengem.-Pfarst. Hamburg	379,75
KK-Pfarst. Hamburg	45

### Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendiensten

Kiel, den 3. Dezember 2003

Die nach § 4 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung über die Vergütung und Erstattung von Unkosten bei Vakanzverwaltungen vom 07.04.1981 i.d.F. vom 26.2.1982, 02.10.1990 und 27.09.1994 in Ausnahmefällen zu zahlenden Einzelvergütungen (brutto) werden wie folgt festgesetzt:

#### ab 1. Januar 2004

für jeden Gottesdienst	32,75 €
für jede Amtshandlung, die nicht im Anschluss an den Gottesdienst stattfindet (Trauung, Taufe, Beerdigung)	16,20 €
für die Erteilung von Konfirmandenunterricht je Stunde	22,70 €
Entschädigung von Prädikantendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden)	27,-- €
Entschädigung von Lektorendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden)	21,60 €.

Az.: 2390 – P I / P 1

### Bildung eines personalen Seelsorgebereiches

Kiel, den 18. November 2003

Zwischen dem Evangelischen Militärbischof und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist im Einvernehmen mit der Vorsitzenden der Kirchenleitung die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches für den Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers Heide vereinbart worden. Der Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Nonne

AZ.: 20 St. Jürgen Heide (4) – P I / P 2

\*

### Vereinbarung

über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches und Zuordnung zur Ev.-Luth. St. Jürgen-Kirchengemeinde Heide, Kirchenkreis Norderdithmarschen

Zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung, und dem Evangelischen Militärbischof wird Folgendes vereinbart:

#### § 1

##### Allgemeines

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (nachfolgend als

Militärseelsorgevertrag bezeichnet), des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 und des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979 (nachfolgend als KG Militärseelsorge bezeichnet).

#### § 2

##### Bildung und Zuordnung

Für den Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers Heide wird ein personaler Seelsorgebereich für den in Artikel 7 des Militärseelsorge-Vertrages genannten Personenkreis gebildet und der Ev.-Luth. St. Jürgen-Kirchengemeinde Heide, Kirchenkreis Norderdithmarschen, zugeordnet.

Gleichzeitig wird für den personalen Seelsorgebereich eine 4. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde errichtet. Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches bleiben Glieder der Orts-Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes und nehmen an deren Gemeindeleben teil.

#### § 3

##### Besetzung

Die für den personalen Seelsorgebereich errichtete 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Jürgen-Kirchengemeinde Heide wird mit einem hauptamtlichen Militärgeistlichen besetzt.

#### § 4

##### Dienstaufsicht

Unbeschadet seiner Eigenschaft als Pastor der Ev.-Luth. St. Jürgen-Kirchengemeinde Heide untersteht der Militärgeistliche der in Artikel 22 Abs. 1 des Militärseelsorge-Vertrages geregelten Dienstaufsicht.

#### § 5

##### Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen

Der Militärgeistliche ist gemäß § 10 Abs. 1 KG Militärseelsorge Mitglied im Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Jürgen-Kirchengemeinde Heide.

#### § 6

##### Beirat

Wenn zur Unterstützung des Militärgeistlichen in seinem personalen Seelsorgebereich ein Beirat gebildet wird, dann gehören die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches, die Kirchenvorsteher ihrer Ortsgemeinde sind, dem Beirat gemäß § 7 Abs. 2 KG Militärseelsorge kraft ihres Amtes an.

#### § 7

##### Dienst des Militärgeistlichen in der Kirchengemeinde

Der Militärgeistliche nimmt die Amtshandlungen an den Angehörigen seines personalen Seelsorgebereiches vor und zeigt sie dem zuständigen Gemeindepastor vorher an (§ 6 Abs. 1 S. 3 KG Militärseelsorge).

Die Konfirmation der Kinder der Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu übernehmen aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Satz 1 die jeweils zuständigen Gemeindepastoren. Auf Wunsch der Mehrzahl der betreffenden Eltern kann der Militärgeistliche nach Absprache mit den beteiligten Kirchenvorständen die Konfirmation und die Vorbereitung dazu selbst übernehmen. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärgeistliche im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.

§ 8  
Gemeindegottesdienst

Der Militärgeistliche übernimmt in der Ev.-Luth. St. Jürgen-Kirchengemeinde Heide in der Regel einmal monatlich den Hauptgottesdienst.

§ 9  
Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen

Der Kirchenvorstand stellt der Militärseelsorge seine kirchlichen Einrichtungen gegen Erstattung der Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung nach Absprache zur Verfügung. Über die Erstattung der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung ist zwischen der Kirchengemeinde und der Bundesrepublik Deutschland (Standortverwaltung) eine Vereinbarung zu treffen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Kirchenvorstand.

§ 10  
Dienstsiegel

Der Militärgeistliche erhält eine Ausfertigung des Dienstsiegels der Ev.-Luth. St. Jürgen-Kirchengemeinde Heide.

§ 11  
Weitergeltende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12  
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers aufgehoben wird.

Kiel, den 2. Juni 2003

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche  
Die Vorsitzende der Kirchenleitung  
Maria Jepsen

Weiteres Mitglied der Kirchenleitung  
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
Dr. F. A. Bonde

Bonn, den 16. Juli 2003

Der Evangelische Militärbischof  
Dr. Hartmut Löwe

**Neufassung der Satzung der Evangelischen Darlehns-genossenschaft eG**

# Satzung

der

**Evangelischen  
Darlehns-genossenschaft eG  
Kiel**

In der Fassung der Generalversammlung  
vom 16. Mai 2003

## I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

### § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma Evangelische Darlehns-genossenschaft eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Kiel.

### § 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder, insbesondere der Kirchen, ihrer Körperschaften sowie deren Einrichtungen, Dienste und Werke bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Kreditgenossenschaft, insbesondere die Durchführung folgender Geschäfte:
  - a) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;
  - b) die Pflege des Einlagengeschäftes insbesondere durch Annahme von Spareinlagen und sonstigen Einlagen;
  - c) die Gewährung von Krediten aller Art;
  - d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;
  - e) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten für eigene und fremde Rechnung;
  - f) die Durchführung des Auslandsgeschäftes einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;
  - g) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, sowie Leasing- und Factoringgeschäfte, Versicherungen und Dienstleistungen aller Art;
  - h) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung.
- (3) Die Geschäftsbeziehungen können auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden. Bei der Kreditgewährung an juristische Personen soll die Mitgliedschaft angestrebt werden.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben
  - a) juristische Personen, die den Auftrag der Kirchen, der Diakonie, der Caritas oder der freien Wohlfahrtspflege wahrnehmen;
  - b) natürliche Personen, die einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ angehören und haupt-, neben- oder ehrenamtlich in einer der unter a) genannten Institutionen beschäftigt sind;
  - c) durch Beschluss des Vorstandes können weitere natürliche oder juristische Personen Mitglieder werden.

(2) Personen, die dem Vorstand, Aufsichtsrat oder Beiräten der Genossenschaft angehören, müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem beitretenden Mitglied zu unterzeichnende schriftliche unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des § 15 Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss;
- b) Zulassung durch die Genossenschaft.

(4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5);
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6);
- c) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 7);
- d) Tod (§ 8);
- e) Ausschluss (§ 9).

#### § 5 Kündigung

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder durch eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

#### § 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern die erwerbende Person bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung ist nur in voller Höhe des Geschäftsguthabens des veräußernden Mitgliedes zulässig.

(2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

#### § 7 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft durch den Gesamtrechtsnachfolger oder die Gesamtrechtsnachfolgerin fort-

gesetzt. Ist die Gesamtrechtsnachfolgerin oder der Gesamtrechtsnachfolger nicht eine unter § 3 Abs. 1 Buchst. a) fallende juristische Person, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Gesamtrechtsnachfolge eintritt. Im übrigen gilt § 77 a) Genossenschaftsgesetz.

#### § 8 Ausscheiden durch Tod

- (1) Mit dem Tode des Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf den Erben über.
- (2) Ist der Erbe eine der in § 3 Abs. 1 Buchst. a) oder b) genannten Person, wird die Mitgliedschaft unbefristet fortgesetzt. Personen nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) können die Mitgliedschaft unter den in § 3 Abs. 3 genannten Voraussetzungen erwerben, ansonsten scheidet sie zum Schluss des Geschäftsjahres aus, welches auf das Geschäftsjahr in welchem der Erbfall eingetreten ist folgt.
- (3) Ist der Erbe eine Erbengemeinschaft, hat diese zum Schluss des Geschäftsjahres, welches auf das Geschäftsjahr in welchem der Erbfall eingetreten ist folgt, über die Übertragung der Mitgliedschaft auf einen der Miterben zu entscheiden. Findet keine fristgerechte Übertragung statt, scheidet die Erbengemeinschaft am Ende des Geschäftsjahres aus, in dem die Übertragungsfrist abläuft. Im übrigen gilt § 8 Abs. 2 Satz 2.
- (4) Die Erbenstellung ist durch Vorlage eines Erbscheins nachzuweisen.

#### § 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft aus den im Gesetz genannten Gründen (§ 68 Genossenschaftsgesetz) ausgeschlossen werden oder wenn
  - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
  - b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
  - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
  - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
  - e) sein dauernder Aufenthalt unbekannt ist;
  - f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierzu sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder der satzungsgemäße Ausschlussgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wirkung des Abs. 5 Satz 2 bleibt von der Beschwerde unberührt. Die Beschwerdeentscheidung ist genossenschaftsintern endgültig.

(7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

## §10 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens binnen zwei Jahren nach seinem Ausscheiden. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## § 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- b) in der Generalversammlung Auskünfte nach § 34 zu verlangen;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder;

- d) bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 29 Abs. 2);
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse an der Verteilung des Jahresüberschusses teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresüberschusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates hierzu zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen.

### § 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren, insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile nach § 37 Abs. 1 zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen; bei juristischen Personen gilt dies entsprechend für Änderungen der Rechtsform sowie der Beteiligungsverhältnisse.

## III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

### § 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) Vorstand,
- B) Aufsichtsrat
- C) Generalversammlung

#### A. DER VORSTAND

### § 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung der Genossenschaft und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Zur Unterstützung des Vorstandes können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Zusammensetzung und die Aufgaben regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung. Die Mitglieder der Beiräte erhalten ihre Auslagen erstattet.

## § 15 Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam (gesetzliche Vertretung), davon muss ein Vorstandsmitglied hauptamtlich sein, oder durch ein hauptamtliches Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin.
- (3) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

## § 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie, auch nach ihrem Ausscheiden, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  - a) die Geschäfte entsprechend den Zielsetzungen der Genossenschaft zu führen;
  - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
  - c) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
  - d) für ein ordnungsmäßiges Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;
  - e) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs nach § 3 Abs. 1 Buchst. c), für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen, für die Übertragung von Geschäftsanteilen unter Beachtung von § 6 Abs. 2 zu entscheiden sowie das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;
  - f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
  - g) spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht innerhalb des ersten Halbjahres der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
  - h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten; die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtungen des BVR einschließlich der Verfahrensregeln zu beachten.

## § 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft – insbesondere im Hinblick auf etwaige Risiken –, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung zu berichten.

## § 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, davon dürfen höchstens drei ehrenamtlich tätig sein. Dem Vorstand müssen im Rahmen der Gesamtzahl drei oder mehr hauptamtliche Mitglieder angehören. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Die „Hauptamtlichkeit“ oder „Nebenamtlichkeit“ eines Vorstandsmitgliedes ist zum Genossenschaftsregister anzumelden und bekannt zu machen.

(2) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat wählt ein vorsitzendes Mitglied, das hauptamtliches Mitglied des Vorstandes sein muss und bis zu zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder, von denen das erste stellvertretende Mitglied hauptamtliches Vorstandsmitglied sein muss.

(3) Der Aufsichtsrat schließt, vertreten durch sein vorsitzendes Mitglied, namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab.

(4) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Zum ehrenamtlichen Vorstandsmitglied kann nicht gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 63. Lebensjahr vollendet hat oder wer sein Hauptamt – welches Grundlage der Berufung war – nicht mehr innehat.

(5) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Kündigung niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die vorzeitige Amtsniederlegung vorliegt.

(6) Die Generalversammlung kann Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben; die Rechte und Pflichten aus den Dienstverträgen richten sich in diesem Falle nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch das vorsitzende Mitglied zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.

(8) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes scheiden in dem Jahr aus, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

(9) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

(10) Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund von der Generalversammlung abberufen werden.

## § 19 Willensbildung

(1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, welche die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## § 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

## § 21 Organkredite

Kredite an Mitglieder des Vorstandes sowie der in § 15 KWG genannten Personen bedürfen der vorherigen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrates.

# B. DER AUFSICHTSRAT

## § 22 Aufgaben und Pflichten

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts und der Sicherungseinrichtung einschließlich der Verfahrensregeln beachtet. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen. Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken, die Bestandslisten zu prüfen und zu unterzeichnen. Die Prüfung durch einen Beauftragten ist zulässig.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen; über das Ergebnis der Prüfung hat er der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

(3) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Fällen:

- a) Erwerb, Bebauung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen sind der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
- b) die Errichtung und Schließung von Zweigstellen;
- c) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Generalversammlung nach § 31 Abs. 2 Buchst. g) zuständig ist;
- d) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen;
- e) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Generalversammlung;

- f) die Erteilung von Prokura;
  - g) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
  - h) den Beitritt und Austritt bei Verbänden;
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – bei Beschlussfassung über Organkredite jedoch nicht weniger als drei – anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt entsprechend § 24 entsprechend.
- (5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (7) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 16 Abs. 1 Satz 1 sinngemäß. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, auch nach ihrem Ausscheiden, Stillschweigen zu bewahren.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

### § 23 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens neun und höchstens dreizehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 33 Abs. 3 bis 5.
- (3) Zum Aufsichtsratsmitglied kann nicht gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 62. Lebensjahr vollendet hat oder wer sein Hauptamt – welches Grundlage der Nominierung war – nicht mehr innehat.
- (4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich endet die Amtszeit für ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch vier teilbar, endet für den kleineren Teil die Amtszeit. Die Übergangszeit regelt § 49.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter neun herabsinkt.

(6) Die Generalversammlung kann ein Aufsichtsratsmitglied seines Amts entheben.

#### § 24 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie bis zu zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch das dieses stellvertretende Mitglied einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert ist, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Mitglied einberufen und geleitet.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder durch entsprechende Fernkommunikationsmittel zulässig, wenn das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates oder das dieses stellvertretende Mitglied eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat das vorsitzende Mitglied eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich oder auf elektronischem Wege verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, welche die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

#### § 25 Vertretung der Genossenschaft

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd deren Stellvertreter sein.

(2) Der Aufsichtsrat kann jedoch bis zur nächsten Generalversammlung eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes bestellen, wenn dieses vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand ausgeschieden oder an seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit verhindert ist. Der Stellvertreter darf vom Zeitpunkt seiner Bestellung bis zu seiner Entlastung keine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ausüben.

(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei Abschluß von Verträgen mit dem Vorstand und bei Prozessen gegen dessen Mitglieder, welche die Generalversammlung beschließt.

## § 26 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

- a) die Verwendung der Ergebnismittel nach § 39;
- b) die Entgegennahme des mündlichen und schriftlichen Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes.

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates oder eines der dieses vertretenden Mitglieder einberufen. Für die Einberufung gilt § 24 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates oder eines der stellvertretenden Mitglieder.

(4) Aufsichtsrat und Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.

(5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten.

## C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

### § 27 Ausübung der Mitgliederrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Juristische Personen, geschäftsunfähige sowie beschränkt geschäftsfähige Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personenhandelsgesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

(4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes (§ 8) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform. Eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Privatpersonen können nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.

(5) Die stimmberechtigten gesetzlichen bzw. ermächtigten Personen sowie Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.

(6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder sie oder die vertretenen Mitglieder einen Anspruch geltend machen soll.

### § 28 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet an dem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach § 22 Abs. 3 Buchst. e) festgelegten Zeitpunkt und Tagungsort statt.

### § 29 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung aller Mitglieder oder unter Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.

(4) Die Tagesordnung wird von dem Mitglied festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder; dieser Antrag muss bei der Genossenschaft spätestens acht Tage vor der angesetzten Generalversammlung eingegangen sein.

(5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens drei Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung beim Mitglied (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu den Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

(7) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

### § 30 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates oder eines der dieses stellvertretenden Mitglieder. Die Versammlungsleitung benennt Mitglieder für die Schriftführung und erforderlichenfalls für die Stimmzählung.

### § 31 Gegenstände der Beschlussfassung

(1) Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten.

(2) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über

- a) Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder;
- b) Entgegennahme des Berichtes über die gesetzliche Prüfung;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates (§ 32);
- e) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- f) Festsetzung von Beschränkungen bei der Kreditgewährung nach § 49 Genossenschaftsgesetz.
- g) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt;
- h) Einführung einer Vertreterversammlung.

(3) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme der in § 40 des Genossenschaftsgesetzes geregelten Fälle und Mitgliedern des Aufsichtsrates;
- c) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.
- d) Auflösung der Genossenschaft

(4) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft, die Änderung der Rechtsform sowie den Verkauf oder die Verpachtung des Unternehmens ist über die gesetzlichen Vorschriften hinaus die Anwesenheit oder Vertretung von zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck berufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in dieser Versammlung nicht erreicht wird, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft, die Änderung der Rechtsform oder einen Verkauf oder Verpachtung des Unternehmens mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen beschließen. Der Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf dabei der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen.

(5) Vor der Beschlussfassung über Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform, ist der Prüfungsverband zu hören. Ein rechtzeitig vom Vorstand zu beantragendes Gutachten des gesetzlichen Prüfungsverbandes ist zu verlesen.

(6) Die Absätze 4 bis 6 können nur unter den in Abs. 4 genannten Voraussetzungen geändert werden.

## § 32 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; § 27 Abs. 6 der Satzung ist zu beachten.

### § 33 Abstimmung und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der anwesenden Mitglieder es verlangt.

(2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei Wahlen mehr als zwei Mitglieder für ein Amt, so ist eine Wahl mit Stimmzettel durchzuführen. Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen durchgeführt, der/die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält. Entfällt eine gleiche Stimmenzahl auf mehr als zwei Bewerber oder Bewerberinnen für die erforderliche Stichwahl oder die beiden Bewerber oder Bewerberinnen nach der Stichwahl, entscheidet ein durch den Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin zu ziehendes Los.

(4) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jedes wahlberechtigte Mitglied so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Das wahlberechtigte Mitglied bezeichnet auf dem Stimmzettel die kandidierenden Mitglieder, denen es seine Stimme geben will. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

(5) Das gewählte Mitglied hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob es die Wahl annimmt.

### § 34 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
- c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder soweit es eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
- d) das Auskunftsverfahren die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

## § 35 Versammlungsniederschrift

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen angefertigt werden. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5, Abs. 3 Genossenschaftsgesetz aufgeführten Gegenstände betrifft oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.

(4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

## § 36 Teilnahme des Verbandes

Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes sind berechtigt, an den Generalversammlungen beratend teilzunehmen, im übrigen gilt § 59 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz.

## IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

### § 37 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Genussrechtskapital

(1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 200,—. Der Geschäftsanteil ist mit der Zulassung fällig und sofort einzuzahlen.

(2) Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

(3) Die eingezahlten Geschäftsguthaben abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge zuzüglich sonstiger Gutschriften bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.

(4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

(6) Im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen kann bei Mitgliedern der Genossenschaft Genussrechtskapital, Nachrangkapital und stille Beteiligungen platziert werden.

### § 38 Gesetzliche Rücklage

(1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

(2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10% des Jahresüberschusses, zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages, abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 10% der Bilanzsumme nicht erreicht.

(3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen beschließt die Generalversammlung.

### § 39 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, zuzuweisen sind. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

### § 40 Beschränkte Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt EUR 200,—.

## V. RECHNUNGSWESEN

### § 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 42 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Bericht des Aufsichtsrates mindestens eine Woche vor der Generalversammlung jedem Mitglied in Schriftform zuzustellen. Sie werden der Generalversammlung zusammen mit dem Prüfungsergebnis und mit der Stellungnahme des Aufsichtsrates zu dem Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages vorgelegt.

(4) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die Mitwirkung kann durch einen Beauftragten erfolgen.

#### § 43 Verwendung des Jahresüberschusses

(1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung. Dabei sind zunächst die Bestimmungen der §§ 38 (gesetzliche Rücklage) und 39 (Ergebnisrücklagen) zu erfüllen.

(2) Die Generalversammlung kann den verbleibenden Bilanzgewinn den Rücklagen zuführen oder den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben des vorhergehenden Geschäftsjahres, bezogen auf den Einzahlungstag, eine Dividende gewähren.

(3) Ein vom Vorschlag des Vorstandes abweichender Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein Bilanzverlust eintritt, ist nicht zulässig.

#### § 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages

(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch die anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibungen auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach der Zahl der übernommenen Geschäftsanteile der Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

### VI. LIQUIDATION

#### § 45 Liquidation

Nach Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

### VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

#### § 46 Gesetzlicher Prüfungsverband

Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverband Norddeutschland e.V. Der Vorstandsvorsitzende oder der von ihm hierzu Beauftragte ist berechtigt, an den Generalversammlungen der Genossenschaft mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 47 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

## § 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Genossenschaft gegen ihre Mitglieder als solche oder von Mitgliedern der Genossenschaft in dieser Eigenschaft gegeneinander ist das für den Sitz der Genossenschaft örtlich zuständige Gericht.

## § 49 Übergangsbestimmungen zur Besetzung des Aufsichtsrates

Um die jährliche Beendigung des Amtes der Aufsichtsräte nach § 23 Abs. 4 Satz 3 zu erreichen, können abweichend von dem § 23 Abs. 1 Satz 2 einzelne Aufsichtsratsmitglieder mit einer abweichenden Amtsdauer gewählt werden. Die Amtsdauer darf in jedem Fall vier Jahre nicht überschreiten.

### Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 11. Dezember 2003

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Ballhorn

Az. : 10.9 – Heikendorf – R 1

\*

Kirchenkreis Kiel

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE HEIKENDORF“



\*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 11. Dezember 2003

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Ballhorn

Az. : 10.9 – Owschlag – R 1

\*

Kirchenkreis Schleswig

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE OWSCHLAG“



### Pfarrstellenerrichtung

Die 1. und 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 errichtet.

Az.: 20 KK Niendorf Dienstleistung mit bes. Auftrag (1) – PI/  
P 1

## Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Kirchengemeinde Gettorf im Kirchenkreis Eckernförde mit insgesamt ca. 8.000 Gemeindegliedern ist die 2. Pfarrstelle (100 %) von insgesamt dreien vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zum Pfarrbezirk II gehören neben dem Kirchdorf Gettorf die Dörfer Blickstedt und Tüttendorf. Hauptpredigtstätte ist die St. Jürgen-Kirche in Gettorf. Das Pastorat liegt in der Nähe der Kirche und des Gemeindehauses. Es umfasst neben der Dienstwohnung einen Gemeinderaum und ein Amtszimmer.

Die Gemeinde wird von einem engagierten Kirchenvorstand geleitet. U. a. prägen auch die ehrenamtlich Mitarbeitenden das vielfältige Gemeindeleben. In der Trägerschaft der Kirchengemeinde stehen zurzeit drei Kindergärten und der Friedhof.

Wir wünschen uns einen/eine Pastor/Pastorin, der/die mit Freude, Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit mit unseren beiden Pastorinnen in einer großen Gemeinde die christliche Botschaft einladend verkündigt, gute Traditionen aufrecht erhält, Innovation mit einbringt und das Pastorat als einladendes Haus prägt. Aufgabenschwerpunkte sind:

- Gottesdienste in unterschiedlichen Formen zu verschiedenen Anlässen (neben den Sonn- und kirchlichen Feiertagen auch zu Festen oder besonderen Veranstaltungen in den Dörfern)
- Begleitung und Förderung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Erwachsenenarbeit (Glaubenskurse, Konfirmandenelternarbeit, Lektorenkreis)
- Kinder- und Jugendarbeit (Konfirmanden, Kindergottesdienst, Kinder- und Jugendgruppen)
- Öffentlichkeitsarbeit/Gemeindebrief
- Seniorenarbeit
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Verbänden sowie mit den Kommunalgemeinden
- Verbindung zu den Außendörfern halten und festigen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Haus des Kirchenkreises, Schleswiger Str. 33, 24340 Eckernförde.

Auskünfte erteilen Herr Propst Kammholz, Tel. 04351/750932; der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Hans Dreesen, Lärchenweg 3, 24214 Revensdorf, Tel. 04346/412165 und Pastorin Loose-Stolten, Pastorengang 17, 24214 Gettorf, Tel. 04346/4377.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbungen über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

Die Bewerbungsfrist endet am 4. Februar 2004.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Gettorf (2) – PA 1

\*

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist die folgende Pfarrstelle vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Graal-Müritz wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchengemeinderat teilt Folgendes mit:

Zur Kirchengemeinde Graal-Müritz gehören 717 Gemeindeglieder. Die sonntäglichen Gottesdienste zeichnen sich durch einen guten Besuch aus. In nahezu jedem Gottesdienst feiert die Gemeinde das Heilige Abendmahl.

Weitere Schwerpunkte für das Gemeindeleben sind Bibelstunden, Gesprächskreise, Frauenstunden, Vorschulkinderarbeit, Christenlehre, Konfirmandenunterricht und Junge Gemeinde. Ein Kirchenchor und ein Posaunenchor gestalten die Gottesdienste mit. Ehrenamtliche Kräfte leiten die Chöre und spielen die Orgel. Eine Kantorenstelle gibt es leider nicht.

Da unser Ort den Charakter eines Ostseebades und Kurortes hat, gehört auch die Urlauberbetreuung zu den Aufgaben. Tägliche Abendandachten in der Saison und das Organisieren von geistlichen Abendmusiken, Vorträgen, Lesungen und Spielen ist Tradition in unserer Kirchengemeinde. Durch die Kureinrichtungen und Altenheime ergeben sich zusätzlich seelsorgerliche Aufgaben. Die evangelistische Arbeit an der Jugend sollte aber mit im Vordergrund stehen.

Zur Kirchengemeinde gehört ein Erholungsheim. Es wurde bisher vom Pastor mit betreut. Dienstwohnung befindet sich im Heim. Andere Lösungen sind denkbar. Zukünftig soll ein Heimleiter oder eine Heimleiterin angestellt werden. Hieraus könnte sich eine Anstellungsmöglichkeit für den Ehepartner/die Ehepartnerin ergeben.

Die Gemeinde freut sich über einen engagierten Pastor/eine engagierte Pastorin, der/die Liebe zum Wort Gottes zeigt und die Tätigkeit hier nicht als Job, sondern als Berufung sieht.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 31. Januar 2004

Az.: 2020-3 – P 2

\*

In der Kirchengemeinde Marne im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist eine der drei Pfarrstellen (100 %) vakant und spätestens zum 1. August 2004 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Marne ist eine Stadt mit ländlichem Umfeld. Sie wächst vor allem durch den Zuzug junger Familien.

Grund- und Hauptschule sowie Realschule und Gymnasium befinden sich am Ort. Es gibt zahlreiche große und kleine Geschäfte. Die Möglichkeiten für Sport- und Freizeitgestaltung sind ausgezeichnet.

Der Kirchengemeinde gehören ca. 7000 Gemeindeglieder in Marne und den umliegenden Dörfern an. Zur Gemeinde ge-

hören die 1906 erbaute Maria-Magdalenen-Kirche mit dem Friedhof, ein großzügiges Gemeindehaus, zwei Kindergärten mit 5 bzw. 6 Gruppen (davon eine Naturgruppe), eine Landkinderstube sowie die Kapelle im Nachbarort Neufeld. Ein geräumiges Pastorat ist vorhanden.

Der Kirchenkreis ist Träger der örtlichen Diakoniestation und des im Bau befindlichen Alten- und Pflegezentrums.

Zu den hauptamtlichen Mitarbeitern gehören die Teams in den Kindergärten, in der Landkinderstube und auf dem Friedhof sowie der Kirchenmusiker, zwei Gemeinsekretärinnen und der Küster.

Wir nutzen in unserer Kirchengemeinde vielfältige Möglichkeiten, den Glauben gemeinsam zu gestalten. Das Gemeindeleben ist geprägt durch einen großen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf der Grundlage unseres Leitbildes in den unterschiedlichsten Gruppen (z. B. Kantorei, Posaunenchor, Besuchs- und Seniorenkreise, Lektorenkreis, Kindergottesdienst, Ten-Sing-Gruppen) engagieren.

Wir suchen eine Pastorin/einen Pastor, die/der

- einen Gemeindebezirk in Marne-Stadt und -Land versorgt,
- nah bei den Menschen ist, sie auch gerne in ihrem häuslichen Umfeld besucht und sie damit in ihren unterschiedlichsten Lebenssituationen begleitet,
- aktiv am Leben in der Gemeinde teilnimmt,
- mit Engagement und Authentizität sowohl traditionelle Gottesdienste feiert wie auch neue Gottesdienstformen gestaltet,
- den Schwerpunkt Jugend- und Ten-Sing-Arbeit weiter führt,
- junge und alte Menschen gleichermaßen für den Glauben begeistern kann und
- kontaktfreudig und teamfähig gemeinsam mit den Gemeindegliedern und dem Kirchenvorstand das Leitbild der Gemeinde mit Leben füllt und weiter entwickelt.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Kampstr. 8 a, 25704 Meldorf.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Hans-Hermann Osnabrügge, Tel. 04857/229 und Herr Propst Henning Kiene, Kampstr. 8 a, 25704 Meldorf, Tel. 04832/6741.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbungen über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

Die Bewerbungsfrist endet am 13. Februar 2004.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Marne (2) – PA 1

\*

In der Kirchengemeinde Neustadt in Holstein im Kirchenkreis Oldenburg ist die 4. Pfarrstelle vakant und voraussichtlich zum 1. Juli 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils (50 %) eingeschränkten Dienstverhältnis zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Neustadt hat vier Pfarrstellen, von denen eine durch den Propst wahrgenommen wird. Die Zahl der Gemeindeglieder beträgt ca. 9.300. Die vierte Pfarrstelle hat ihren Schwerpunkt im Ortsteil Pelzerhaken, direkt an der Ostsee gelegen, mit einer eigenen Predigtstelle. Hier wurde in den letzten Jahren eine lebendige Gemeinde- und Gottesdienstarbeit aufgebaut. In der Gesamtgemeinde sind zwei Gemeindehäuser und ein Kindergarten (40 Vormittags- und 40 Nachmittagsplätze) vorhanden.

Neustadt ist eine lebendige Hafenstadt mit sämtlichen Schulen am Ort.

Die Gemeinde und der Kirchenvorstand erwarten eine Pastorin oder einen Pastor, die/der mit großer Offenheit auf die Menschen in unserer Gemeinde, jüngere wie ältere, zugeht!

Wir wünschen uns Freude an Besuchen und vielfältigen Kontakten mit Gemeindegliedern aller Altersstufen.

Gesucht wird eine Pastorin/ein Pastor, die/der aus einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus und mit einer inneren Freude, Menschen mit dem Evangelium vertraut zu machen, ihren/seinen Dienst tut, für die/den das Leben in der Gemeinde über die Arbeit hinaus Bedeutung hat, die/der Freude am gottesdienstlichen Leben hat und gern mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet. Ein Schwerpunkt sollte die Unterstützung der kirchlichen Arbeit im Kindergarten sein.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Oldenburg, Königstraße 8a, 23730 Neustadt in Holstein.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Herr Flohr (stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes), Tel. 04561/2450, sowie Propst Dr. Kramer, Tel. 04561/5194-11.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 13. Februar 2004.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Neustadt (4) – P 2

\*

In der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Nikolai im Kirchenkreis Alt-Hamburg, Bezirk Nord, ist die 3. Pfarrstelle vakant und zum 1. September 2004 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Gesucht wird eine Pastorin/ein Pastor, möglichst Mitte/Ende 30, die/der in einer lebendigen Hauptkirchengemeinde neue Akzente setzen kann und möchte. Der bisherige Stelleninhaber geht zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand.

Die Hauptkirche St. Nikolai hat eine große, lebendige und engagierte Gemeinde. Neben der Hauptkirchenarbeit unter Federführung des Hauptpastors sind weitere Schwerpunkte die Kirchenmusik mit ihren vielen Chören (Knabenchor, Männerchöre, Frauenchor, Kantorei, Seniorenkantorei), die große Anzahl von Kinder- und Jugendgruppen einschließlich eines Kindergartens mit 145 Plätzen sowie die Seniorenarbeit mit verschiedenen Gruppen.

Schwerpunkte der Tätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers liegen in Gottesdiensten, der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere mit Konfirmanden, mit Senioren, in Amtshandlungen unter starker Beteiligung der Gemeindeglieder und im Bereich der Kirchenmusik.

Neben den Hauptgottesdiensten sonntags um 10 Uhr (auch als Familiengottesdienst) finden regelmäßig Jugendgottesdienste, Kindergottesdienste, Kindergartengottesdienste, Schulgottesdienste, Wochenandachten statt.

Zu den Aufgaben des Pfarramts von St. Nikolai gehört die gottesdienstliche und seelsorgerliche Betreuung der Stiftung Altenheim St. Johannis/St. Nikolai.

Die Bewohner der größten Senioreneinrichtung Hamburgs, des Hospitals zum Heiligen Geist, sind Gemeindeglieder von St. Nikolai und werden vor Ort von einem eigenen Pastor betreut.

Sowohl in hauptkirchlichen als auch in gemeindlichen Bereichen wächst St. Nikolai seit Jahren. Ein zusätzliches neues Gemeindehaus bietet vielfältige Möglichkeiten. Die Menschen im Stadtteil haben ein hohes kirchliches Interesse und Ideen der Mitgestaltung. Viele hauptamtliche und über 100 ehrenamtliche Mitarbeitende begleiten die vielfältigen Aktivitäten, besonders auch die diakonischen Aufgaben für die Stadt (Winternotprogramm für Obdachlose, HerzAs, Adventsbasar).

Der Kirchenvorstand, das Pfarramt und die Mitarbeitenden wünschen sich eine Pastorin/einen Pastor mit

- Freude an anspruchsvoller Predigt in einer bildungsbürgerlich geprägten Gemeinde
- Spaß am Konfirmandenunterricht
- Offenheit für das vielfältige Engagement der Gemeindeglieder
- Kompetenz in der seelsorgerlichen Begleitung

- Interesse am ökumenischen Gespräch
- Teamgeist und Kreativität
- Bereitschaft zur Übernahme von Leitungsverantwortung. Musische Begabung wäre sehr willkommen.

Die Hauptkirche St. Nikolai ist eine Gemeinde im Umbruch. Für die/den Bewerber/in bietet sich die Chance, an der Neustrukturierung der Arbeit an St. Nikolai mitzuwirken.

Eine geräumige familiengerechte Dienstwohnung in unmittelbarer Nähe zur Kirche und den Gemeindehäusern steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über Herrn Propst Konrad Lindemann, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbungen über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

Für Informationen und Gespräche stehen bereit: Hauptpastor Dr. Ferdinand Ahuis, Heilwigstraße 22, 20249 Hamburg (Tel. 040/44 11 34 – 71 oder 17) und Pastor Michael Watzlawik, Harvestehuder Weg 112, 20149 Hamburg (Tel. 040/44 11 34 – 19).

Die Bewerbungsfrist endet am 13. Februar 2004.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Haupt St. Nikolai 3 – P 1

## Stellenausschreibungen

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Harburg sucht zum nächstmöglichen Termin aus paritätischen Gründen

### einen Diakon oder Sozialpädagogen

(75 %) für die Co-Leitung des neu gebildeten gemeindepädagogischen Zentrums (GPZ) mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit.

Die weitere Leitungsstelle (75 %) des GPZ mit dem Schwerpunkt Frauenarbeit ist besetzt.

Zu den Aufgaben gehören:

- Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit des gemeindepädagogischen Zentrums im Kirchenkreis Harburg
- Vertretung der Jugendarbeit in regionalen und überregionalen Gremien
- Ausbildung von Ehrenamtlichen zu staatlich anerkannten Jugendleiterinnen und Jugendleitern (Juleica) innerhalb des Kirchenkreises Harburg
- Schaffung bzw. Vermittlung von Bildungsangeboten
- Entwicklung und Umsetzung neuer Angebote für geschlechtsspezifische Arbeit auf der Grundlage von Gender-Mainstreaming
- Begleitung der hauptamtlichen (Fachkreis) und ehrenamtlichen (Seelsorge)Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeindlichen Jugendarbeit

– Unterstützung von Regionalisierungsprozessen (Vernetzung)

– Initiieren und Begleiten von Projekten

Wir brauchen einen Mitarbeiter,

- der sein Engagement auf der Grundlage des Evangeliums sieht und dieses mit Tat und Wort lebendig werden lässt,
- der teamfähig ist,
- der Leitungserfahrung hat.

Wir bieten:

- Teams engagierter Ehren- und Hauptamtlicher
- eine kreative und lebendige Jugendarbeit in den Gemeinden
- ansprechende Räumlichkeiten
- Vergütung nach dem KAT-NEK

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2004 an den Propst des Kirchenkreises Harburg, Hölertwiete 5, 21073 Hamburg.

Auskünfte erteilen Herr J. Meyer, Tel. 040/702 29 02, und Herr Propst Bollmann, Tel. 040/766 04 152.

Az.: 30 – KK Harburg – LV 4

## Personalnachrichten

### Ordiniert wurden:

- am 21. Dezember 2003 der Vikar Mathias Benckert;
- am 7. Dezember 2003 die Vikarin Sybille Engel;
- am 7. Dezember 2003 die Vikarin Judith Haar;
- am 7. Dezember 2003 der Vikar Björn Matthes;
- am 21. Dezember 2003 der Vikar Dr. Nils Petersen;
- am 7. Dezember 2003 der Vikar Günther Suckow;
- am 14. Dezember 2003 die Vikarin Elisabeth Waller.

### Ernannt wurden:

- mit Wirkung vom 8. Dezember 2003 der Pastor Erik Asmusen zum Pastor der Verbundpfarrstelle der Kirchengemeinden Hennstedt und Delve mit Dienstsitz in Delve, Kirchenkreis Norderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 der Pastor Ingo Zipkat, Rellingen, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rellingen, Kirchenkreis Pinneberg.

### Bestätigt wurde:

- mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 die Wahl des Pastors z.A. Anton Knuth, Rellingen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rellingen, Kirchenkreis Pinneberg.

### Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. Januar 2004 der Pastor Veit-Dietrich Buttler, Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der Pfarrstelle (75%) des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Gedenkstättenarbeit in Neuengamme (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. Januar 2004 bis einschließlich 31. Dezember 2005 der Pastor Nils Christiansen, Hamburg, in die 38. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung in der Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde – (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. Januar 2004 der Pastor Martin Hoerschelmann, Neustadt, auf die Dauer von zwei Jahren zum Pastor der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stellingen.

### Eingeführt wurden:

- am 9. November 2003 der Pastor Uwe Baumgarten als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf für Diakonische Aufgaben;
- am 2. November 2003 der Pastor Achim James Findeisen-MacKenzie als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wankendorf, Kirchenkreis Plön;
- am 9. November 2003 der Pastor Horst Uwe Kraupner als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelisdonn, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

am 4. Juli 2003 der Pastor Christian Paul als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das Amt eines Ökumenebeauftragten (Vertretungspfarrstelle);

am 26. Oktober 2003 die Pastorin Andrea Simowski als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde zu Hamburg-Winterhude, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.

### Verlängert wurde:

die Amtszeit der Pastorin Carmen Rahlf als Inhaberin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Diakonische Aufgaben um ein Jahr über den 31. Dezember 2003 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2004.

### Beauftragt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 die Pastorin Birgitta Gnade im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur NEK mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Angeln nach näherer präpstlicher Weisung (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 der Pastor z. A. Björn Matthes unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle (50 %) der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 der Pastor z. A. Dr. Nils Petersen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle (50 %) der Kirchengemeinde Fockbek, Kirchenkreis Rendsburg;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 der Pastor z. A. Günther Suckow unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle (100 %) der Johannes-Kirchengemeinde Giekau, Kirchenkreis Plön;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2004 die Pastorin z. A. Elisabeth Waller unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle (50 %) des Kirchenkreises Blankenese für Vakanzvertretungen.

### Eingestellt wurde:

vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. Januar 2004 der Pastor Klaus Struve, Pahlen, in den Dienst der Militärseelsorge für den Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers Albersdorf (zunächst Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis des Bundes).

### In den Ruhestand versetzt wurden:

- mit Wirkung vom 1. März 2004 der Professor Pastor Josef Kirsch in Hamburg;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2004 der Pastor im Wartestand Hanns Scholz in Lohe-Rickelshof;
- mit Wirkung vom 1. März 2004 der Pastor Wolfgang Trippner in Hamburg-Bahrenfeld.

## Verstorben im Ruhestand:



Pastor i.R.

**Egbert Heinze**

geboren am 30. Juli 1934 in Lowin/Pommern

gestorben am 25. November 2003 in Mölln

Der Verstorbene wurde am 28. Oktober 1962 in Ratzeburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Ratzeburg und ab dem 1. Dezember 1963 Hilfsgeistlicher in Hamburg-Rahlstedt. Vom März 1964 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. August 1999 war er Pastor in Mölln.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Heinze.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

**Kurt Skowronnek**

geboren am 25. Juni 1928 in Groß Schöndamerau

gestorben am 19. September 2003 in Jork

Der Verstorbene wurde am 24. Oktober 1954 in Midlum ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Midlum. Von 1961 bis 1964 war er Pastor in Cuxhaven-Ritzebüttel und anschließend bis zu seiner Zuruhesetzung am 1. Juli 1990 Pastor der Kirchengemeinde Hamburg-Borgfelde.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Skowronnek.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B  
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt